

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
92.101/3- I/B/6/03	SV-GSt	Flemmich	DW 2411	DW 2695		11.09.2003

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird (5. Ärztegesetznovelle)

Zum oben genannten Gesetzentwurf nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

1. Ein wesentlicher Teil des Entwurfs hat die Umsetzung der einschlägigen **EWR-Regelungen** zum Ausübungsrecht des ärztlichen Berufes zum Inhalt. Unter anderem hat der Bundesminister nach Anhörung (laut Entwurf: nur der Ärztekammer) mittels Verordnung nähere Bestimmungen über die zum Nachweis der fachlichen Qualifikation erforderlichen Unterlagen (ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise) zu erlassen (siehe § 6 iVm § 5). Ein derartiges **Anhörungsrecht** sollte zumindest auch dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (als Vertragspartner der Ärztekammern) bzw den Patientenanwälten eingeräumt werden.
2. Die Ausführungen zu § 5a im Besonderen Teil der Erläuterungen betreffend die Umsetzung des Hoczman-Urteils des Europäischen Gerichtshofes führen einen in einschlägigen EU-Richtlinien genannten **Richtwert für die Anerkennung von Drittland-Diplomen** ein. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sollte dieser Richtwert (fehlende Mindestausbildungszeiten laut EU-Richtlinie können durch die doppelte Zeit an Berufserfahrung kompensiert werden) zumindest in einer Verordnung gemäß § 6 bzw im § 6 im Rahmen einer Ziffer 4 genannt sein.

3. Weitere Änderungsvorschläge des Entwurfs sehen Kompetenzerweiterungen zugunsten der **Österreichischen Ärztekammer** vor. **Sie enthalten**

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und die Darstellung der Inhalte kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.

- 1.) den gesetzlichen Auftrag an die Österreichische Ärztekammer, bis 31.12.2006 ein Konzept zur **Pflicht-Rotation** in der Facharzt-Ausbildung (§ 10 Abs 13) zu erstellen,
- 2.) die beabsichtigte Neuordnung und jeweilige Adaptierung der **Ärzteausbildung** (§ 24) durch Verordnung der Österreichischen Ärztekammer.

In allen diesen Fällen sollte nach Auffassung der Bundesarbeitskammer zumindest ein **Anhörungsrecht** (wie oben zu § 6 iVm § 5a vorgeschlagen) vorgesehen werden, um Mitwirkungsmöglichkeit für die Sozial- bzw Gesamt-/Kassen-Vertragspartner zu ermöglichen.

4. Die Delegationsmöglichkeit für ärztliche Tätigkeiten an Dritte bezieht sich offenbar auf HeimhelferInnen, denen medizinische Kompetenz übertragen werden soll, auch wenn die Ausbildung dafür unzureichend war.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen diese Delegationsmöglichkeit aus und verweist darauf, dass diese Regelung im krassen Widerspruch zur Prämisse steht, nur für qualifiziertes Personal Delegationsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Bundesarbeitskammer verweist auch auf die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag geäußerten Bedenken hinsichtlich dieser Bestimmung und schließt sich diesen Bedenken vollinhaltlich an.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors